

6. daß für den Betrag der Schatzungs-Rückstände von Erben, ein Theil ihrer Länderei verpachtet, in Ermanglung der Hinfälligkeit dieser, aber die davon getrennt wordenen und zu andern Gütern gezogenen Parzellen wieder herbeigebracht werden müssen, damit den Kirchspielen deren Quoten nicht zu Last fallen.

7. Die Erekutions-Gebühren der Voigte in den Kirchspielen wegen Schatzungs-Rückstände sollen 18 Pfennig münstrisch und jene von den Ober-Regzeptoren oder Andern angewendeten Erekutanten $\frac{1}{4}$ Reichsthaler für jeden Tag nicht übersteigen.

8. Alle erhobene Schatzungen müssen an den Amts-Ober-Regceptor eingesandt werden, auf welchen allein auch die Assignationen der Pfennings-Kammer gerichtet werden sollen.

Zur Festsetzung und Ordnung des Schuldenwesens der Kirchspiele, müssen deren Vorsteher, Rezeptoren und Kirchräthe ein genaues Verzeichniß aller Kirchspielschulden den landesherrlichen Beamten einreichen, welche diese, mit Zuziehung der Gutsherren, prüfen und, nach vorheriger Feststellung der liquiden und illiquiden Schulden, einen Vorschlag zu ihrer Abtragung, binnen dreimonatlicher Frist, an die desfalls angeordneten landesherrlichen Regulirungs-Commissarien richten sollen.

140. Münster den 21. November 1661. (B. 1. b. Bewölkungslisten.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Die sämmtlichen Pfarr-Geistlichen ohne Ausnahme werden angewiesen, dem stiftischen Siegler und General-Vikar, binnen sechswochentlicher Frist, ein ganz genaues, die Zahl, den Namen, das Alter, den bürgerlichen Stand und die Religion aller Bewohner ihrer respectiven Sprengel nachweisendes Verzeichniß, nebst einer Nachweise der im laufenden Jahre Getauften, Kopulirten und Beerdigten einzureichen; sodann wird auch allen Geistlichen ohne Unterschied befohlen, eine ausführliche und genaue Spezifikation aller in ihrem Besiß oder in ihrer Verwaltung und Aufsicht stehender Kirchen- u. a. geistlichen Stiftungs-Güter und deren jährlichen Einkünften und Nutzungen, auch ihrer Verwaltungs- und Einkunftsart, in zweimonatlicher Frist, gleichmäßig einzusenden.

141. Münster den 29. April 1662. (B. 1. b. Juden-Ordnung.)
Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Publikation einer, auf den Grund der Reichs-Satzungen und nach dem Beispiele der Nachbarstaaten festgesetzten Juden-Ordnung, wodurch im Wesentlichen bestimmt wird:

1. daß kein fremder, landesherrlich nicht vergleideter Jude im stiftischen Gebiete gebuldet werden soll, wenn derselbe nicht, an bezeichneter Grenzorten, einen amtlichen Paß zum Eintritt ins Land geloset und seine Absicht zur Erlangung landesherrlichen Geleites auf längere oder kürzere Frist erklärt hat;

2. daß die vergleideten, inländischen Juden sich still und ehrbar, ohne Aergerniß zu erregen, betragen, fern von Kirchen und Kirchhöfen wohnen, an den hohen christlichen Feiertagen ihre Wohnungen und Läden geschlossen, mit Christen in demselben Hause nicht wohnen, auch keine christliche Dienstbothen halten sollen; daß sie auf Waffen, Acker- und Kirchen-Geräthe oder auf des Diebstahls verdächtige Sachen kein Geld leihen, noch auch Darleihen an Minderjährige ohne Vorwissen der Eltern und Vormünder machen, und ihre eigenen Forderungen an Christen, diesen nur gerichtlich übertragen dürfen; daß sie kein ungemünztes Gold und Silber ohne vorheriges Anbieten bei der landesherrlichen Münze außer Landes führen, und die bei ihnen uneingelöseten Pfänder nur gerichtlich veräußern dürfen.

3. daß die vergleideten Juden ohne landesherrliche Erlaubniß keine Immobilien besitzen, und bei Geldvorschußen an Christen bis zu den Beträgen von 20 und resp. von 50 Rthlr. mehr nicht als 10 und resp. 8 Procent, bei höhern Summen aber nicht mehr als landesübliche Zinsen, ohne weitem offenen oder versteckten Wucher, nehmen, auch bei Geldanleihen von Christen, diesen nur die landesüblichen Zinsen geben dürfen; und endlich

4. daß die vergleideten Juden wegen straffälliger Vergehen und sonstiger Klagesachen nur vor den landesherrlichen Commissarien zu Recht gefordert und besprochen werden, und desfalls sowohl als rücksichtlich ihrer Beiträge zu Auflagen oder Lasten nur der landesherrlichen Disposition unterworfen sein sollen.

Bemerk. Zufolge eines, in Original vorliegend gemachten, am 1. April 1670 (N. a.) an den landesherrlichen

den Judenschafts-Commissar erstatteten Berichtes des Vorgängers der münsterschen Judenschaft, ist derselben am 1. October 1651 das erste Geleits-Patent, gegen eine Verehrung von 12 Pfund Silbers, verliehen und von derselben bis 1653 ein jährlicher Tribut von 20 Goldgl. entrichtet worden. Im Jahr 1654 ist das Geleit, gegen Erlegung von 600 Rthlr. und jährlichen Tribut von 88 Gldg. erneuert, letzterer aber im Jahr 1657 auf 78 Gldg. und im Jahr 1664 (bis incl. 1669) auf 75 Gldg. ermäßigt worden.

142. Münster den 10. Mai 1662. (B. 1. b. Fruchtsperre.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bei der Zehrung und bei dem, durch fortdauernde Ausführung der Früchte, zu besorgenden Mangel derselben in den künftigen Gebieten, wird es allen Unterthanen ohne Ausnahme, unter Androhung der Confiskation der Früchte und ihrer Transportmittel, verboten, ohne besonders erlangte landesherrliche Erlaubniß, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen außer Landes zu führen.

Bemerk. Dergleichen Ausfuhr-Verbote sind weiter ergangen, am 14. Juni 1673 und 18. Februar 1683.

143. Münster den 16. October 1662. (C. b. Feuer-Polizei.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Zur Verminderung der, häufigen Brandschaden erzeugenden Feuergefährlichkeiten wird verordnet: daß die Bearbeitung des Glases bei Licht, und dessen Lagerung in den Wohnungen, in der Nähe von Feuerstätten, desgleichen auch dessen Trocknung in geheizten Darren und Stuben, bei Confiskationsstrafe, sodann auch der Gebrauch offnen Lichtes beim Fruchtdreschen, in Stallungen und auf Strohs- oder Holzböden, sowie das Tabakrauchen daselbst und in Werkstätten bei willkürlicher Strafe verboten sein soll.

144. Münster, publizirt auf der Rathsstube im März 1663. (T. d. Canzlei-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Behufs Sicherung einer schleunigen und kostensparenden Rechtspflege wird bei der fürstlichen Canzlei bis dahin beachtete modus procedendi in einer ferner genau zu befolgenden Canzlei-Ordnung zusammengefaßt, und dadurch in 25 §§. ausführlich, die Reihenfolge und die Form der Verhandlungen in den täglich zu bewirkenden Raths-Sitzungen vorgeschrieben.

145. Münster den 28. März 1663. (C. b. Häuser-Schätzung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Die auf dem jüngst geschlossenen Landtage behufs Be-
streitung der dringenden Landes-Bedürfnisse bewilligte
Hausstätte-Schätzung, soll — bei der durch unrichtige
Anwendung des frühern Anschlages, sowie durch
Mißverstand und Unterschleif unergiebig gebliebenen frü-
hern Umlage-Art, fernerhin dergestalt verwirklicht wer-
den, daß „alle und jede Häuser, welche bewohnt wer-
den, und allwo Rauch ausgehet, sie werden auch ge-
nennet wie sie wollen, nach ihrer Lengde in Anschlag
zu bringen sind, und zwar solcher Gestalt, daß von
„einem jeden Fach allsolchen Hauses, Sechs Schilling
„Münsterisch, und von allem und jedem Sechsten Fuß
„deren ohne Keywerck und mit Steinern aufgebauter
„Häuser, ebenmessig Sechs Schilling Münsterisch, uner-
„wogen der Höchte und Breite allsolcher Häuser, gege-
„ben werden sollen.“

Gleichzeitig mit der sofortigen Verkündigung dieses
Beitrags-Grundsatzes sollen die Beamten angemessene Lo-
kal-Termine festsetzen, in welchen aus jedem Wohnungs-
raume eine dessen kundige Person die richtige Anzeige der
Länge, resp. der Fächer jedes Hauses, zur Bildung der
Spezial-Heberregister, zu machen verpflichtet ist, und wo-
nach die Hausstätten-Schätzung erhoben und bis zum 20.
April e. a. an die landesherrliche Pfenningkammer ein-
gezhalt werden soll.